



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Fachhochschulen

Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Die Schweizer Fachhochschulen

Ein Überblick für Gutachterinnen
und Gutachter in Akkreditierungsverfahren



1	Einleitung: Hochschulsystem Schweiz.....	3
1.1	Zusammenarbeit von Bund und Kantonen.....	4
1.2	Universitäre Hochschulen (inkl. Eidgenössische Technische Hochschulen).....	4
1.3	Pädagogische Hochschulen.....	5
2	Die Fachhochschulen.....	5
2.1	Zur Entstehungsgeschichte	6
2.2	Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes.....	7
2.3	Die Umsetzung der Deklaration von Bologna	8
2.4	Leistungsauftrag der Fachhochschulen	9
2.5	Finanzierung der Fachhochschulen	11
2.6	Führung und Organisation der Fachhochschulen	12
2.7	Zulassung der Studierenden, Auswahl der Dozierenden.....	14
3	Genehmigung und Akkreditierung.....	15
3.1	Genehmigung zur Errichtung und Führung einer Fachhochschule.....	15
3.2	Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen	15
3.3	Anerkannte Akkreditierungsagenturen	16
3.4	Akkreditierung von Fachhochschulen (Institutionelle Akkreditierung) und ihren Studiengängen (Programmakkreditierung).....	17
3.5	Ausblick auf die Hochschullandschaft	20
4	Abkürzungsverzeichnis	21
5	Links	22

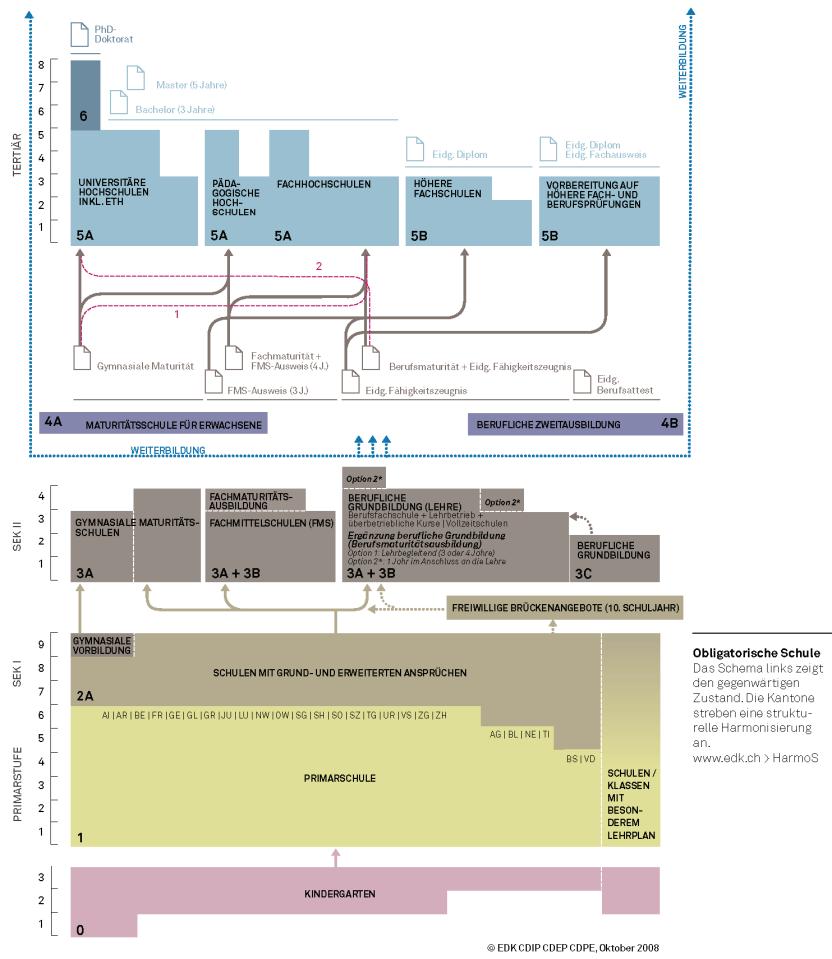
Herausgeber:
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
www.bbt.admin.ch, akkreditierung@bbt.admin.ch
Oktober 2009



1 Einleitung: Hochschulsystem Schweiz

Das schweizerische Hochschulsystem kennt universitäre Hochschulen (inkl. Eidgenössische Technische Hochschulen), Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen.

DAS BILDUNGSSYSTEM SCHWEIZ



ISCED
Bei der Darstellung wird ein Bezug hergestellt zum ISCED (International Standard Classification of Education www.uis.unesco.org). Über ISCED erhält jede Bildungsstufe einen international definierten Code (ISCED 0 bis ISCED 6) zugeordnet. Die Bildungsstufen werden so international vergleichbar.

- ISCED 6
 - ISCED 5A + 5B
 - ISCED 4A + 4B
 - ISCED 3A – C
 - ISCED 2A
 - ISCED 1
 - ISCED 0
- Abschluss
Passerelle 1: Gymnasiale Maturität □ FH (Berufspraktikum)
Passerelle 2: Berufsmaturität □ Universitäre Hochschule (Ergänzungsprüfung)
- Anzahl.Jahre

Quelle Grafik: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK



tion zwischen Bund und Kantonen erfolgt über die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) der Hochschulträger. Die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen obliegt der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS).

1.3 Pädagogische Hochschulen

Die fast zwei Dutzend **Pädagogischen Hochschulen** (PH) unterstehen kantonaler Hoheit, beruhen teilweise auf interkantonalen Vereinbarungen (z.B. die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Zürich) und erhalten keine Bundesbeiträge. Im Zusammenhang mit der Entstehung von Fachhochschulen traten sie anfangs dieses Jahrtausends an die Stelle zahlreicher öffentlich-rechtlicher und privater Lehrer- und Lehrerinnenseminare. Die Pädagogischen Hochschulen zählen in der Schweiz zum Fachhochschulbereich und sind zum Teil in einen Fachhochschulverbund integriert. Sie werden aber auch als selbstständige Hochschulen geführt oder sind an eine universitäre Hochschule angegeschlossen.

Für die Zulassung ist in der Regel ein eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis erforderlich. Ein neuer Zugang wurde mit der Fachmatur Pädagogik geschaffen, der vor allem für die Ausbildung von Lehrkräften an der Vorschule und an der Primarschule gedacht ist.⁹ Die wissenschaftliche Ausbildung für Lehrkräfte auf der Sekundarstufe I und II erfolgt an universitären Hochschulen, die fachliche Ausbildung für Lehrkräfte im Bereich der bildenden Künste und der Musik an Kunst- und Musikhochschulen, die ebenfalls Teil des Fachhochschulsystems sind.

Die Tätigkeit der Pädagogischen Hochschulen wird von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gesteuert. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) koordiniert und unterstützt die Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

2 Die Fachhochschulen

Zur Schweizer Hochschullandschaft gehören sieben öffentlich-rechtliche und zwei private Fachhochschulen. Erstere sind de facto regionale Fachhochschulverbünde, deren Trägerschaft aus einem Kanton oder aus mehreren Kantonen besteht. Ihre Erfolgsgeschichte beruht auf dem Anspruch, andersartig als universitäre Hochschulen, aber gleichwertig zu sein.



⁹ Zur Fachmaturität vgl. 2.7: Zulassung der Studierenden



2.1 Zur Entstehungsgeschichte

Vor der Gründung von Fachhochschulen Mitte der 1990er Jahre gab es auf der Tertiärstufe neben Universitäten und Lehrerseminaren im Berufsbildungsbereich Höhere Fachschulen mit unterschiedlichen Trägerschaften (Bund, Kantone, Gemeinden, Private). Damals bereiteten nur die allgemeinbildenden Gymnasien auf ein Hochschulstudium vor, während das Berufsbildungssystem keinen Hochschulanschluss kannte. Erst mit der Schaffung von Berufsmaturitäten¹⁰ konnte das duale Bildungssystem in der Schweiz auf Hochschulstufe realisiert werden. Die rechtlichen Grundlagen für diesen Paradigmenwechsel wurden mit dem „Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen“¹¹ gelegt. Hinzu kamen kantonale Anschlussgesetze und interkantonale Vereinbarungen. Weil die Berufsbildung in der Schweiz im Gegensatz zu den allgemeinbildenden Gymnasien weitgehend vom Bund geregelt wird, standen die Fachhochschulen von Anfang an unter Bundeshoheit.

Die Fachhochschulen wurden durch Umbau und Zusammenschluss bereits bestehender Höherer Fachschulen geschaffen. Dabei beschränkte sich der Bund vorerst auf die ihm unterstehenden und mitfinanzierten Bildungsbereiche Technik (mit Architektur und Ingenieurwesen), Wirtschaft und Design. Einzigartig ist, dass über fünfzig Höhere Fachschulen, verteilt auf einen grossen Teil der Kantone, zu lediglich sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen gebündelt wurden. Vier Fachhochschulen mit Ausbildungsstätten in mehreren Kantonen haben interkantonale Trägerschaften, die übrigen drei nur einen Trägerkanton. Auch die Kantone ohne eigenen Fachhochschul-Standort sind Träger in einem Fachhochschulverbund.

FH	Bezeichnung	Trägerkantone (*ohne eigenen FH-Standort)
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera Italiana	Tessin
HES-SO	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale	Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Bern (französisch sprechender Teil)
BFH	Berner Fachhochschule	Bern (deutschsprachiger Kantonsteil)
FHZ	Fachhochschule Zentralschweiz	Luzern, Ob- und Nidwalden*, Schwyz*, Uri*, Zug*
FHO	Fachhochschule Ostschweiz	Appenzell-Innerrhoden und -Ausserrhoden*, Glarus*, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen*, Schwyz*, Thurgau*, (bis 2008 auch Zürich), Fürstentum Liechtenstein.
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz	Aargau, Basel-Stadt und -Land, Solothurn
ZFH	Zürcher Fachhochschule	Zürich

Der Bund hat ausserdem zwei Fachhochschulen mit privater Trägerschaft genehmigt: 2005 die **Fachhochschule Kalaidos** und 2007 die **Haute école spécialisée les Roches-Gruyère**.

¹⁰ Die Berufsmaturität ist eine erweiterte Allgemeinbildung, welche die berufliche Grundbildung ergänzt. Berufsmaturandinnen und -maturanden verfügen über eine doppelte Qualifikation: sie haben einen Berufsabschluss (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) und einen Berufsmaturitätsabschluss, mit welchem sie prüfungsfrei ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen können.

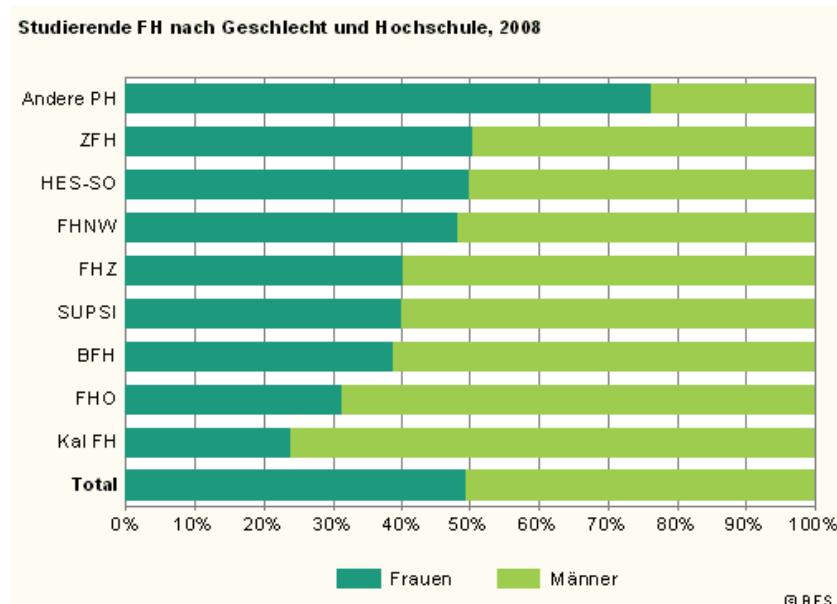
¹¹ Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG: SR 414.71) vom 6. Oktober 1995, später in Teilen revidiert, ergänzt durch die dazu gehörenden Verordnungen über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV: SR 414.711), über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712) sowie über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (SR 414.715)



2.2 Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes

Die Beschränkung des Bundes beim Aufbau der Fachhochschulen auf die drei Studienbereiche **Technik, Wirtschaft und Design (TWD)** hatte zur Folge, dass die Kantone in den ihnen zugeordneten Bereichen selber Hochschulstudiengänge aufbauen mussten. Das betraf insbesondere die Ausbildung in den Fachbereichen **Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst (GSK)**. Diese kantonal geregelten Ausbildungsbereiche, verteilt auf viele staatliche und private Fachhochschulen, wurden mit der Revision des Fachhochschulgesetzes 2005 ebenfalls in die sieben Fachhochschulen eingebettet und in Bundeskompetenz überführt.

Die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen stieg infolge dieser Erweiterungen und dank der Attraktivität des neuen Hochschulangebots seit Beginn kontinuierlich an; im Studienjahr 2007/08 überschritt sie erstmals die Grenze von 50'000 Studierenden. Zur gleichen Zeit zählten die universitären Hochschulen unter Einschluss der beiden Technischen Hochschulen rund 120'000 Studierende.



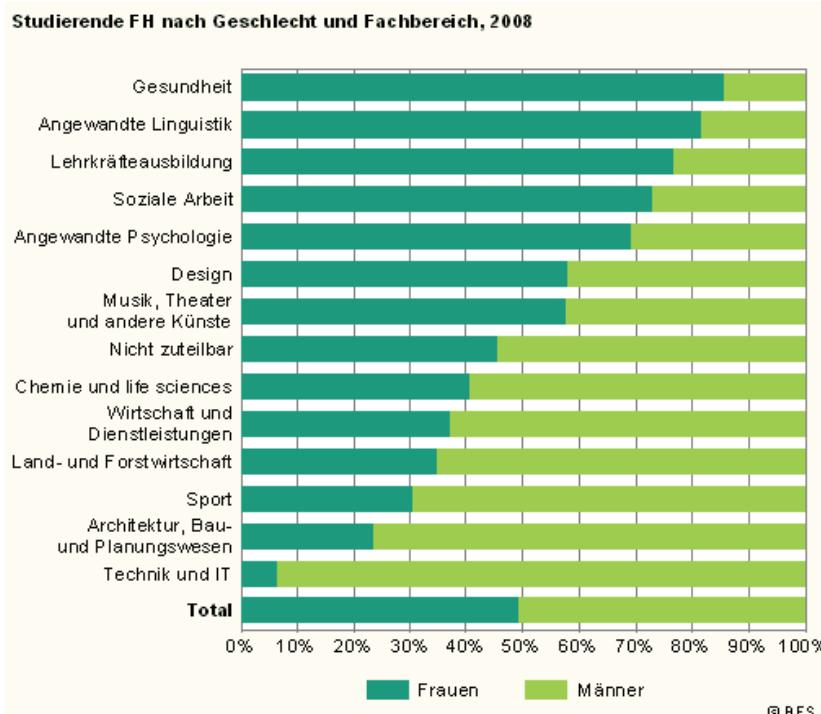
Die Studierenden verteilen sich an den eidgenössisch anerkannten Fachhochschulen auf elf vom Bund definierte Fachbereiche von unterschiedlicher Grösse. Hinzu kommen als weitere Fachbereiche der Sport an der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen und die Lehrkräfteausbildung in Kompetenz der EDK.

Die Fachbereiche setzen sich aus über 308 berufsbefähigenden Studiengängen in der Erstausbildung zusammen (Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge). Keine Fachhochschule führt alle Fachbereiche. Das Angebot an Studiengängen im Wirtschafts- und Technikbereich wie auch die Studierendenzahlen (Wirtschaft: über 17'000 Studierende, Technik über 9'000 Studierende) sind im Vergleich sehr gross. Fast jede Fachhochschule führt neben dem üblichen Studienangebot auch Studiengänge, die schweizweit einzigartig sind.¹²

¹² So beispielsweise Automobiltechnik, Konservierung und Literarisches Schreiben an der Berner Fachhochschule (BFH), Aviatik und Übersetzen an der Zürcher Fachhochschule (ZFH/ZHAW) oder Landschaftsarchitektur und Raumplanung an der Fachhochschule Ostschweiz (FHO).



Während in den Fachbereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst die Frauen stark vertreten sind, sind sie in den Technik- und Ingenieurbereichen untervertreten. Hier haben der Bund, die Kantone und private Organisationen verschiedenen Förderprogramme ins Leben gerufen, um den Anteil der Frauen zu stärken.



2.3 Die Umsetzung der Deklaration von Bologna

Die FH-Studiengänge führten in der Anfangsphase nach drei oder dreieinhalb Jahren Vollzeitstudium zu einem Abschluss mit FH-Diplom¹³. Die Umsetzung der Deklaration von Bologna nach der Jahrtausendwende hatte einen Umbau dieser Diplomstudiengänge in dreijährige Studiengänge mit **Bachelor-Abschluss** (Bachelor of Science, Bachelor of Arts) zur Folge. Die Studiengänge mussten inhaltlich angepasst und modularisiert und die überprüften Leistungen der Studierenden mit ECTS-Punkten bewertet werden (180 Punkte). Auch nach der Umstellung auf Bachelorstudiengänge bleibt als Schwerpunkt der Ausbildung die Vermittlung von umfassenden und soliden Grundkenntnissen. Zusammen mit der Auffächerung vieler Studiengänge in Vertiefungsrichtungen sichern die Fachhochschulen den Absolventinnen und Absolventen die angestrebte Berufsbefähigung nach kurzer Ausbildungszeit.¹⁴

Die neuen Studiengänge können Vollzeit, berufsbegleitend oder Teilzeit absolviert werden. Unterschiedlich ist die Aufteilung in Vorlesungen oder Kontaktstunden, Praktika, Projekt- und Laborarbeiten, begleitetes und freies Selbststudium.

Seit Herbst 2008 führen die Fachhochschulen auch konsekutive **Masterstudiengänge**¹⁵. Sie dauern in der Regel drei Semester (90 ECTS-Punkte), in besonderen Fällen werden aber auch zweijährige

¹³ Einige FH-Studiengänge, wie jene in Angewandter Linguistik, Angewandter Psychologie, Design, Theater und Musik dauernten sogar vier bzw. fünf Jahre, in der Musik bis zu sieben Jahren (mit drei Diplomabschlüssen).

¹⁴ Art. 4 Abs. 2 Ziff. a-e FHSG.

¹⁵ Bereits 2005 bzw. 2006 gestartet sind die Masterstudiengänge in Architektur und Film.



Studiengänge bewilligt (120 ECTS-Punkte). So benötigen die Architekten für ihre internationale Anerkennung eine zweijährige Masterausbildung. Eine schweizerische Besonderheit stellen die Kooperationsmaster dar: mehr als die Hälfte der bewilligten FH-Masterstudiengänge werden als Kooperationen auf nationaler Ebene angeboten. Verschiedene Masterstudiengänge werden auch zusammen mit ausländischen Hochschulen angeboten und führen auch zu ausländischen Abschlüssen oder Doppelabschlüssen.¹⁶

Die Fachhochschulen können die Zulassung zu einem Master-Studiengang zusätzlich zum Bachelor-Abschluss von besonderen Anforderungen abhängig machen. Auf diese Weise soll die Zahl der Studierenden beschränkt und die hohe Qualität gesichert werden.

2.4 Leistungsauftrag der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen erfüllen einen **vierfachen gesetzlichen Leistungsauftrag**¹⁷:

2.4.1 Diplomstudien¹⁸

Fachhochschulen bereiten mit praxisorientierten Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und gegebenenfalls künstlerische und gestalterische Fähigkeiten erfordern. Im Gegensatz zu den universitären Hochschulen gibt es an den Fachhochschulen keine Doktorat-Stufe.

Auf der Bachelorstufe vermitteln die Fachhochschulen den Studierenden Allgemeinbildung und Grundlagenwissen und bereiten sie auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor. Das Studium befähigt sie in der beruflichen Tätigkeit

- selbstständig oder innerhalb der Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;
- neueste Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis anzuwenden;
- Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen;
- ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln;
- Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen der Menschen zu übernehmen.

Auf der Masterstufe vermitteln die Fachhochschulen zusätzlich vertieftes, spezialisiertes und forschungsgestütztes Wissen mit dem Ziel eines weitergehenden berufsqualifizierenden Abschlusses.

2.4.2 Forschung und Entwicklung¹⁹

Fachhochschulen betreiben angewandte Forschung und Entwicklung. Für den Forschungsbereich bestehen an den Fachhochschulen zahlreiche Forschungsinstitute, welche zum Teil sehr klein sind. Dennoch haben zahlreiche von ihnen dank ihren Forschungsresultaten einen nationalen oder sogar internationalen Ruf. Die Entwicklung zur Konzentration in grösseren Kompetenzzentren ist aber nötig und hat erst begonnen. Sie wird vom Bund gefördert, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Hochschulen im In- und Ausland weiter zu verbessern.

Die Forschungsprojekte werden primär über die **Förderagentur für Innovation (KTI)** des Bundes unterstützt.²⁰ Unterstützt werden marktorientierte Projekte, welche die Hochschulen mit den Unter-

¹⁶ Siehe auch BBT-Papier, Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen, 23.2.2009:
www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/index.html?lang=de

¹⁷ Art. 3 FHSG.

¹⁸ Art. 4 FHSG Abs. 2.

¹⁹ Art. 9 FHSG.



schulangehörigen in angemessener Weise Mitwirkungsrechte einräumen und in allen Bereichen die Gleichstellung von Mann und Frau beachten. Benachteiligungen von Menschen mit (körperlichen) Behinderungen sind zu beseitigen (die Schulanlagen müssen also beispielsweise rollstuhlgängig und mit den entsprechenden sanitären Anlagen ausgestattet sein, und auch Hör- und Sehbehinderte sollten Zugang finden können).²⁸

2.5 Finanzierung der Fachhochschulen

Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn die Fachhochschule keinen Erwerbszweck verfolgt und grundsätzlich allen Personen offensteht, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Außerdem muss sie zweckmäßig organisiert sein, und ihre Studienangebote müssen einem Bedürfnis entsprechen. Private Fachhochschulen oder private Hochschulen, die in eine öffentlich-rechtliche Fachhochschule integriert sind, erhalten keine Beiträge, solange sie gewinnorientiert sind.²⁹

Die Finanzierung der Fachhochschulen erfolgt über

- **Bundesbeiträge** (der gesetzlich vorgeschriebene Anteil umfasst einen Drittel der Betriebskosten der Fachhochschulen; zusätzlich erfolgen Beiträge im Investitionsbereich)
- **Kantonsbeiträge** (die Kantone bezahlen über die interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV für Studierenden Beiträge an die Fachhochschulen)
- **Studiengebühren** (Semesterpauschale, Prüfungsgebühren usw.; nicht zuletzt Studiengebühren im Weiterbildungsbereich)
- **Drittmittel** (Forschungsbeiträge von KTI, SNF und anderen; Finanzierung von Dienstleistungen durch die Auftraggeber; Stiftungen und Schenkungen usw.)
- **Restfinanzierung Träger** (Zuteilungen des Hochschulträgers)

Die Beiträge von Bund und Kantonen an das Diplomstudium sind abgestuft je nach Fachbereich und werden von diesen mit dem Instrument „Masterplan Fachhochschulen“ festgelegt. So sind die Beiträge im Technikbereich, der mit hohen Laborkosten verbunden ist, wesentlich höher als beispielsweise im Fachbereich Wirtschaft. Bundes- und Kantonsbeiträge werden nach einem relativ einfachen Berechnungssystem auf der Basis der eingeschriebenen ECTS-Punkte ausgerichtet.

²⁸ Art. 3 Abs. 5 und Art. 14 FHSG.

²⁹ Art. 14 und Art. 18 FHSG.



3.3.2 Verfahren

Wenn eine Fachhochschule ein Akkreditierungsgesuch durch eine anerkannte Agentur prüfen lassen will, schliesst sie mit dieser einen Vertrag ab. Das Gesuch wird deshalb direkt bei der Agentur eingereicht und dem BBT eine Kopie zugestellt. Die Prüfung selber umfasst ein dreistufiges Verfahren, welches die schriftliche Selbstbeurteilung der Fachhochschule, die externe Begutachtung durch eine Gutachtergruppe mit schriftlichem Bericht und die Akkreditierungsempfehlung durch die Agentur umfasst. Das BBT prüft die Akkreditierungsempfehlung und holt die Stellungnahme der EFHK ein. Danach überreicht das BBT die Akkreditierungsempfehlung an das EVD. Der Akkreditierungsentscheid erfolgt durch das EVD.⁴⁸

Will eine Fachhochschule einen Studiengang direkt durch eine anerkannte Agentur akkreditieren lassen, so muss sie beim BBT ein begründetes Gesuch einreichen. Bei positiver Prüfung des Gesuchs wird die Agentur ermächtigt, einen bestimmten Studiengang zu akkreditieren. Danach schliesst die Fachhochschule mit der Agentur einen Vertrag ab, der durch das BBT genehmigt werden muss. Nach Abschluss des Verfahrens eröffnet die Agentur ihre Akkreditierungsentscheidung der Fachhochschule mit Kopie ans BBT.⁴⁹

3.4 Akkreditierung von Fachhochschulen (Institutionelle Akkreditierung) und ihren Studiengängen (Programmakkreditierung)

3.4.1 Allgemeines

Sowohl Fachhochschulen wie auch ihre Studiengänge unterstehen einer Akkreditierungspflicht. Bei der Akkreditierung von Fachhochschulen sind folgende elf Prüfbereiche zu prüfen:

1. Strategie, Führung und Organisation, Finanz- und Sachmittel, Qualitätsmanagement, Gleichstellung
2. Lehre
3. Forschung
4. Weiterbildung
5. Dienstleistung
6. Wissenschaftliches Personal
7. Administratives und technisches Personal
8. Studierende
9. Infrastrukturen
10. Kooperation
11. Nachhaltigkeit

Für die Akkreditierung eines Studiengangs sind folgende sechs Prüfbereiche zu begutachten:

1. Durchführung und Ausbildungsziele
2. Interne Organisation und Qualitätsmanagement
3. Studium
4. Lehrkörper
5. Studierende
6. Sachliche und räumliche Ausstattung

⁴⁸ Art. 6 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.

⁴⁹ Art. 7 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.



und überdies die bundesrechtlichen Vorschriften über die Fachhochschulen sowie die Anforderungen erfüllt, die im Anhang zur erwähnten Vereinbarung zu finden sind.

Diese Anforderungen werden in folgenden acht Prüfbereichen zusammengefasst:

1. Mindestanzahl Studierender (Regelfall 30, Ausnahmen möglich)
2. Studienumfang (Regelfall 90 Kreditpunkte, 120 Punkte in Ausnahmefällen)
3. Stufengerechte Kompetenzprofile (anknüpfend an Bachelorstufe, aber höheres Anforderungsniveau) und Bezug zur Forschung (v.a. forschendes Lehren und Lernen)
4. Zulassungsvoraussetzungen (Eintrittskompetenzen kohärent mit den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen)
5. Gesamtstrategie (Einbettung in Gesamtstrategie der Fachhochschule)
6. Forschungsschwerpunkt (Forschungskompetenz im entsprechenden Fachbereich von mindestens nationaler Bedeutung, nachhaltig, mit der Arbeitswelt und mit anderen Institutionen vernetzt, 1 Mio. Drittmittel)
7. Optimale Aufgabenteilung und Kooperation (mit anderen Hochschulen, sofern qualitativer oder finanzieller Nutzen resultiert)
8. Gesamtschweizerische Koordination und Schwerpunktbildung

Die Prüfung umfasst u.a. auch die Studiengangbezeichnung, die personelle und materielle Infrastruktur sowie die Finanzierung des Studiengangs. Diese ordnungs-, bildungs- und finanzpolitischen Bestimmungen liefern Hintergrundinformationen für die Akkreditierung, welche vor allem die inhaltlichen und qualitativen Aspekte zu prüfen hat. Eine Erfüllung aller Bedingungen führt lediglich zu einer versuchsweisen und befristeten Bewilligung des neuen Masterstudiengangs. Innerhalb dieser Frist muss der Studiengang akkreditiert werden, worauf das EVD eine unbefristete Bewilligung erteilt.⁵³

3.4.3 Kooperationsstudiengänge

Im Grundsatz gelten auch bei den Kooperationsstudiengängen die Akkreditierungsrichtlinien. Um den spezifischen Rahmenbedingungen und der zunehmenden Bedeutung von Kooperationsstudiengängen Rechnung zu tragen, hat das BBT Empfehlungen publiziert.⁵⁴ Darin wird den Agenturen empfohlen, die Ergebnisse von anderen Qualitätsprüfungen (z.B. aus beteiligten Partnerländern) in die Akkreditierungsverfahren einzubeziehen und identische Angebotsteile nur einmal zu prüfen. In jedem Fall muss die nationale Gesetzgebung unter Einbezug der europäischen Entwicklung berücksichtigt werden. Es gilt der in den europäischen Richtlinien formulierte Grundsatz, dass jedes an einem solchen Kooperationsstudiengang beteiligte Land für eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend seiner nationalen Regelung verantwortlich ist. Der Bund ist daran interessiert, die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsentscheiden in den beteiligten Ländern zu fördern.

Die Akkreditierungsagenturen kennen die nationalen und europäischen Rahmenbedingungen für die Akkreditierung von Kooperationsmastern. Bei den schweizerischen Kooperationsmastern zweier oder mehrerer Fachhochschulen ist es angezeigt, dass aus Gründen der Vergleichbarkeit und Effizienz eine einzige Agentur prüft. Bei Kooperationen zwischen Fachhochschulen und universitären oder Pädagogischen Hochschulen sind die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen zu beachten.

⁵³ Da der Studiengang in der Regel nur drei Semester dauert und eine ex-ante-Akkreditierung wenig erfolgversprechend ist, sollte die Akkreditierung in die erste Hälfte des 3. Semesters gelegt werden, weil in der Schlussphase kaum noch die nötigen Gesprächsgruppen gefunden werden können.

⁵⁴ BBT, Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen, Bern 23.2.2009 (www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/index.html?lang=de)



3.5 Ausblick auf die Hochschullandschaft

Auf der Grundlage der Bildungsartikel in der Bundesverfassung⁵⁵ wird ein neues „Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulraum“ ausgearbeitet. Bund und Kantone wollen damit die Basis für den Aufbau eines qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereichs legen. Deshalb soll das Gesetz für alle Hochschultypen gelten – kantonale Universitäten und eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen – und gemeinsame Organe sowie ein einheitliches Finanzierungssystem eingerichtet werden. Dabei sollen die unterschiedlichen Profile der Hochschultypen nicht geschwächt werden und die Fachhochschulen sich weiterhin durch ihre Andersartigkeit auszeichnen, in deren Zentrum Praxisnähe und Berufsbefähigung auf Bachelor- und Masterstufe stehen.

Das neue Gesetz soll voraussichtlich 2013 in Kraft treten und die bisherigen Gesetze für Fachhochschulen und Universitäten ablösen. Aus Sicht der Akkreditierung ist anzumerken, dass das neue Gesetz für alle Hochschultypen einen gemeinsamen Schweizerischen Akkreditierungsrat und eine Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung vorsieht. Außerdem soll die Qualitätssicherung und -entwicklung Sache der Hochschulen bleiben, welche zu diesem Zweck über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen müssen. Alle Hochschulen und übrigen Institutionen des Hochschulbereichs müssen akkreditiert werden. Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht, die Gewährung von Bundesbeiträgen und für die (fakultative) Programmakkreditierung.

⁵⁵ Siehe Kapitel 1.



4 Abkürzungsverzeichnis

BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
CAS	Certificate of Advanced Studies
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
DAS	Diploma of Advanced Studies
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
EFQM	European Foundation for Quality Management
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FH	Fachhochschule
FHSG	Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995
FHSV	Fachhochschulverordnung vom 11. September 1996
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GSK	Gesundheit, Soziales und Kunst
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
KTI	Förderagentur für Innovation
MAS	Weiterbildungs-Masterangebote
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
PH	Pädagogische Hochschule
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
TWD	Technik, Wirtschaft und Design
UFG	Universitätsförderungsgesetz
VBS	Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

